



Referenz-Nr. B13001

Bern, 04.03.2015

Referenz/Aktenzeichen: O054-1843

In der Sache

Institut für Pflanzenbiologie, Universität Zürich,

Gesuchstellerin

betreffend

Ergänzungen vom 18. Dezember 2014 zum Gesuch B13001 für die versuchsweise Freisetzung von gentechnisch verändertem Weizen in Zürich (ZH) gemäss Verfügung des BAFU vom 15. August 2013.

In Erwägung, dass

- das BAFU das im Rubrum genannte Gesuch mit Verfügung vom 15. August 2013 gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (GTG; SR 814.91) i.V.m. Artikel 17 Buchstabe a der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV; SR 814.911) mit Auflagen und Bedingungen bewilligt hat;
- die Gesuchstellerin gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.d.e der Verfügung vom 15. August 2013 angewiesen worden ist, dem BAFU bis spätestens 31. Dezember 2014 eine ausführliche Versuchsanordnung für das Jahr 2015, aus der insbesondere die Grösse der Versuchsflächen (Makroplots, Mikroplots) hervorgeht, zu übermitteln;
- die Gesuchstellerin gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.d.qq der Verfügung vom 15. August 2013 angewiesen worden ist, dem BAFU bis spätestens 31. Dezember 2014 einen Zwischenbericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Freisetzung einzureichen, der insbesondere auf die Ergebnisse der Biosicherheitsversuche und auf die Überprüfung der Sicherheitsmassnahmen einzugehen hat;
- die Gesuchstellerin dem BAFU mit Schreiben vom 18. Dezember 2014 die folgenden Unterlagen zugestellt hat: Versuchsanordnung/Saatplan 2015, Zwischenbericht über die Vegetationsperiode 2014;
- die Gesuchstellerin dem BAFU mit Schreiben vom 20. Februar 2015 die Aktualisierung des Notfallplans für das Jahr 2015 zugestellt hat;
- die Gesuchstellerin in ihrem Begleitbrief zu den ergänzenden Dokumenten beantragt, die Auflage gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.d.cc des Entscheids vom 15. August 2013 dahingehend zu ändern, dass die Umgebung der Versuchsfläche im Umkreis von 12 m auf Pflanzen von Weizen, Roggen oder Triticale zu untersuchen und vor der Ausbildung von potentiell keimfähigen Körnern in diesen Pflanzen statt zwei Wochen vor der Blüte der Versuchspflanzen zu entfernen seien, mit der Begründung, dass dadurch in umgebenden Gerstefeldern Verunreinigungen durch andere Getreide einfacher und zuverlässiger zu erkennen und zu entfernen seien;

- die Gesuchstellerin in ihrem Zwischenbericht zum Abschnitt C, Ziffer 1.d.cc. vermerkt, dass 30 Pflanzen nicht transgenen Weizens sowie mehrere Triticalepflanzen im Umkreis von 12 m um die Versuchsfläche gefunden wurden, und darlegt, dass es sich bei den gefundenen Pflanzen nicht um die im Versuch verwendete Weizensorte Bobwhite handelt, weshalb diese wahrscheinlich aus Verunreinigungen des Saatguts stammen;
- die Gesuchstellerin in ihrem Zwischenbericht zum Abschnitt C, Ziffer 1.d.oo mitteilt, es seien keine neuen Erkenntnisse bezüglich der Risiken für Mensch und Umwelt gewonnen worden;
- das BAFU diese Unterlagen mit Schreiben vom 6. Januar 2015 den betroffenen Fachstellen (BAG, BLW, BLV, EFBS, EKAH, AWEL ZH) zugestellt hat, mit der Einladung, dem BAFU bis am 30. Januar 2015 allfällige Bemerkungen zukommen zu lassen;
- die Gesuchstellerin mit Schreiben vom 23. Januar 2015 auf Nachfragen des BAFU vom 21. Januar 2015 bezüglich der Überlegungen zum Saatplan für das Jahr 2014, insbesondere des Anbaus von Gerste in unmittelbarer Nähe zum Freisetzungsversuch, der Verwendung der auf der Protected Site angebauten Gerste und den phänotypischen Unterschieden zwischen dem transgenen Bobwhite-Weizen und den während des Monitorings in den Gerstenparzellen gefundenen Weizenpflanzen geantwortet hat;
- das BAFU diese Ergänzungen den betroffenen Fachstellen mit Schreiben vom 29. Januar 2015 zugestellt und die Stellungnahmefrist auf den 6. Februar 2015 verlängert hat;
- das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mit Schreiben vom 30. Januar 2015 mitgeteilt hat, es stimme dem Antrag zu, die Kontrolle nach Weizen, Roggen und Triticale bis zum Zeitpunkt zu verschieben, bevor die Pflanzen potentiell keimfähige Körner ausbilden, da dadurch entsprechende fremde Getreidepflanzen in Gerste besser erkannt und zuverlässiger entfernt werden können, und dabei anmerkt, dass Gerste als Futtermittel verwendet werden könne, wenn die gesamte Gerstenfläche auf der nicht für den Versuch B13001 benötigten Fläche der Protected Site oder, falls dies zu aufwändig sei, die Gerstenfläche im Umkreis von 50 m nach Weizen, Roggen und Triticale abgesucht und entsprechende Pflanzen entfernt werden;
- die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) mit Schreiben vom 2. Februar 2015 mitgeteilt hat, sie nehme den Zwischenbericht und den Saatplan mit Interesse zur Kenntnis und habe keine Bemerkungen dazu;
- das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich sich mit Schreiben vom 3. Februar 2015 mitgeteilt hat, es nehme den Zwischenbericht ohne Bemerkungen zur Kenntnis und stimme dem Antrag der Gesuchstellerin zu, den Zeitpunkt des Absuchens der Versuchsfläche nach Weizen, Roggen und Triticale zu verschieben;
- das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) mit Schreiben vom 13. Februar 2015 mitgeteilt hat, es habe die Zusatzdokumente zur Kenntnis genommen, und vermerkt, es sei aufgrund der Formulierung zu Abschnitt C, Ziffer 1.d.mm nicht klar, ob bei der Reinigung der Arbeitsgeräte und -maschinen tatsächlich Körner gefunden wurden und ob dabei anfallende Abfälle systematisch oder nur bei Körnerfunden autoklaviert wurden;
- die Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) mit Schreiben vom 16. Februar 2015 mitgeteilt hat, sie verzichte auf eine Stellungnahme;
- das Bundesamt für Gesundheit (BAG) mit Schreiben vom 23. Februar 2015 mitgeteilt hat, es habe nach Untersuchung der zugestellten Unterlagen keine weiteren Bemerkungen;

- das BAFU die am 18. Dezember 2014 von der Gesuchstellerin eingereichten Zwischenbericht als den in Abschnitt C, Ziffer 1.d.qq der Verfügung vom 15. August 2013 aufgestellten Anforderungen genügend erachtet;
- das BAFU den am 18. Dezember 2014 eingereichten ausführlichen Saatplan für das Jahr 2015 mit Angaben zur Grösse der Versuchsflächen (Makroplots, Mikroplots) als den in Abschnitt C, Ziffer 1.c.bb der Verfügung vom 15. August 2013 aufgestellten Anforderungen genügend erachtet;

wird gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 GTG in Verbindung mit Artikel 17 Buchstabe a FrSV **verfügt**:

1. Die Nachlieferung der Gesuchstellerin gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.c.aa und bb der Verfügung vom BAFU vom 15. August 2013 hinsichtlich der versuchsweisen Freisetzung von gentechnisch verändertem Weizen auf dem kürzlich auf dem Gelände des Agroscope in Reckenholz, Kanton Zürich, eingerichteten gesicherten Standort ("Protected Site") ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziffern vollständig und nicht zu beanstanden.
2. Der Antrag der Gesuchstellerin, die Umgebung der Versuchsfläche im Umkreis von 12 m nach Weizen, Roggen und Triticale bis zum Zeitpunkt, bevor die Pflanzen potentiell keimfähige Körner ausbilden, abzusuchen und diese zu entfernen, wird für denjenigen Teil der zu überwachenden Fläche, auf der andere Getreidesorten wie beispielsweise Gerste angepflanzt wird, bewilligt. Diese Massnahme ist bis zum Versuchsende durchzuführen.
3. Soll die gemäss den Saatplänen 2014 und 2015 im Umkreis von weniger als 50 m um die Versuchsfläche angebaute Gerste in Verkehr gebracht werden (z.B. als Verkauf als Futtermittel), so stellt die Gesuchstellerin durch geeignete Massnahmen sicher, dass die Gerste nachweislich nicht mit Weizen, Roggen oder Triticale verunreinigt ist, da diese Verunreinigungen mit GVO-Weizen aus dem Versuchsflächen auskreuzen könnten. Die festgelegten Massnahmen sind dem BAFU unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Gesuchstellerin teilt dem BAFU mit, ob die im Zwischenbericht zu Abschnitt C, Ziffer 1.d.oo enthaltene Anmerkung, es seien keine neuen Erkenntnisse über das Risiko für Mensch und Umwelt gewonnen worden, auf Beobachtungen basiert, die die Resultate des NFP59 bestätigen, oder fehlende Daten widerspiegelt.
5. Im Übrigen gilt die Verfügung vom 15. August 2013.
6. Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St.Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Bundesamt für Umwelt BAFU



Bettina Hitzfeld
Abteilungschefin
Abteilung Boden und Biotechnologie

Zu eröffnen (eingeschrieben mit Rückschein):

- der Gesuchstellerin (Prof. Beat Keller, Institut für Pflanzenbiologie, Universität Zürich, Zollikerstrasse 107, 8008 Zürich)

Zur Kenntnis (A-Post):

- Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern
- Bundesamt für Landwirtschaft, 3003 Bern
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, 3003 Bern
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich, 3003 Bern
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit, 3003 Bern
- Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), FBS/Fachstelle für Biologische Sicherheit, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich
- Agroscope, Institut für Nachhaltigkeitswissenschaften INH, Dr. Michael Winzeler, Reckenholzstrasse 191, CH-8046 Zürich